

Stadt Kelkheim (Taunus)

Der Magistrat

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90)

und des § 19 Absatz 5 Ziffer 3. des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

(1) Gemäß § 19 Absatz 5 Ziffer 3. HeNatG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde während der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.

(2) Die zulässige Leinenhöchstlänge beträgt 10 m.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 richten sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Anleinplicht nach § 1 gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Kelkheim (Taunus).

(2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

(3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

(4) Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Anleinpflcht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenhunde und Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung sowie auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen für Hunde.

(2) Ferner gilt die Anleinpflcht nicht auf den nachfolgend beschriebenen Flächen, welche in den als Anlage beigefügten Luftbildkarten durch im Original rote Umrandung gekennzeichnet sind. Die Luftbildkarten sind Bestandteil dieser Satzung.

- a) Etwa 8.700 qm große Fläche westlich der Gewerbegebietserweiterung Münster zwischen dem Fernradweg R 8 und der Bebauung Max-Planck-Straße 4 bis 14
- b) Etwa 3.500 qm große Fläche nördlich des Parkplatzes Hauptfriedhof zwischen der Königsteiner Straße und dem Friedhofsgelände
- c) Etwa 4.700 qm große Teilfläche der städtischen Obstanlage Reis angrenzend an die Straße Am Reis in der Verlängerung des Zaunes um den Sportplatz sowie der Verlängerung des asphaltierten Weges aus Richtung Hölderlinstraße
- d) Etwa 4.700 qm große Fläche zwischen dem Parkplatz am Rettershof und dem südlich davon gelegenen Wald
- e) Etwa 2.600 qm große Fläche südwestlich der Schönwiesenhalle in Ruppertshain
- f) Etwa 4.300 qm große Teilfläche der Ochsenbornwiese in Eppenhain talseits der Grundstücke Am Weiherhaag 3 bis 15

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Absatz 1 Ziffer 12. Buchstabe b) HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 in den in § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Absatz 2 HeNatG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 HeNatG der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 21.12.2022 außer Kraft.

Kelkheim /Taunus), den 20. Dezember 2023

Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)

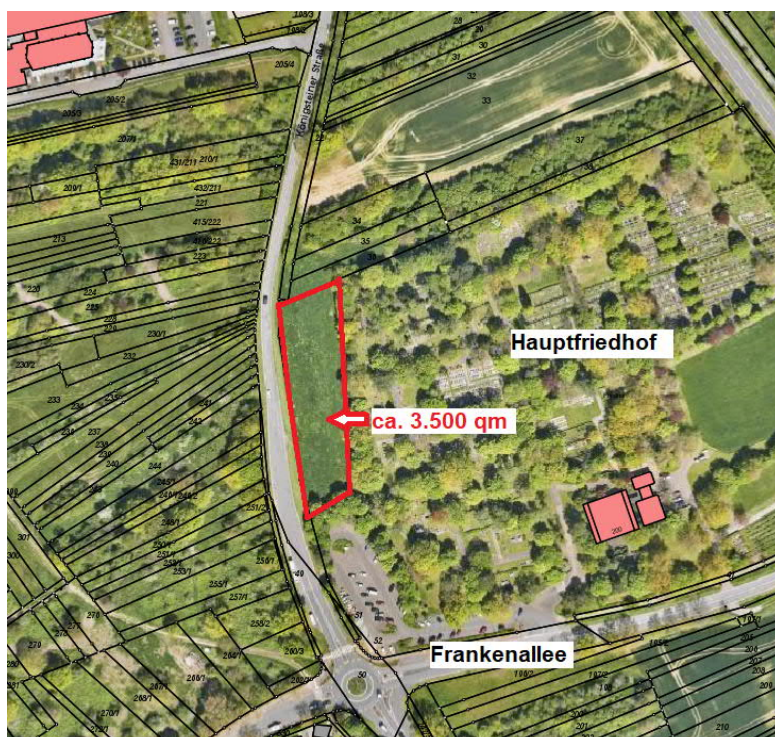
Albrecht Kündiger
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Absatz 2 der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit:

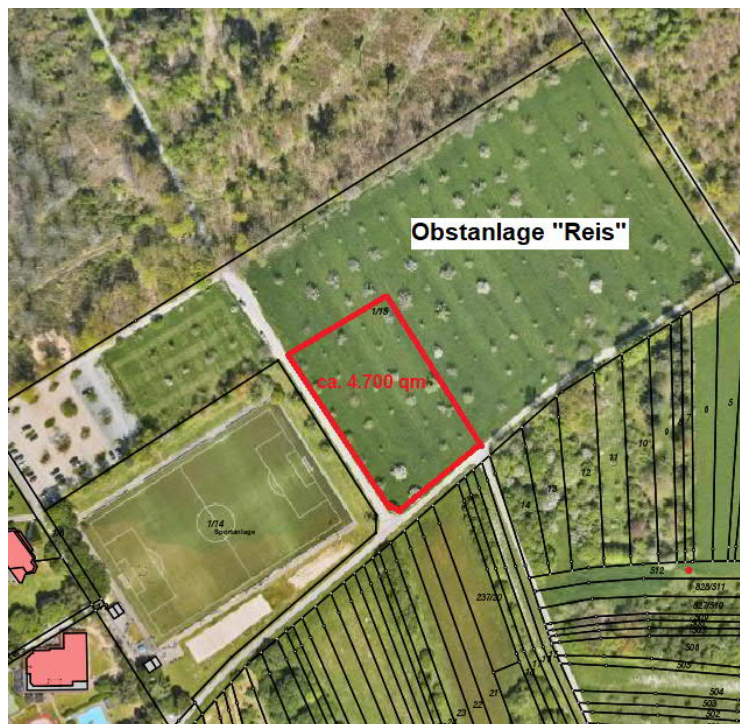
Fläche gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a):



Fläche gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b):



Fläche gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c):



Fläche gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe d):



Fläche gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe e):



Fläche gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe f):

